Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/21 13Os5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1988

Norm

StPO §33 Abs2 Bc
StPO §80
StPO §292
ZustG §17

Rechtssatz

Nur die Widerlegung der Annahme eines wirksamen Zustellvorgangs und als Folge die irrige Annahme der Rechtskraft einer Strafverfügung wäre eine "Verletzung des Gesetzes". Wird die erstangeführte Annahme nicht widerlegt, so verbleibt eine der Rüge wegen Gesetzwidrigkeit entzogene schlichte Tatsachenabwägung.

Entscheidungstexte

- 13 Os 5/88
  Entscheidungstext OGH 21.01.1988 13 Os 5/88
  Veröff: RZ 1988/55 S 226 = SSt 59/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083951

Dokumentnummer

JJR_19880121_OGH0002_0130OS00005_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at